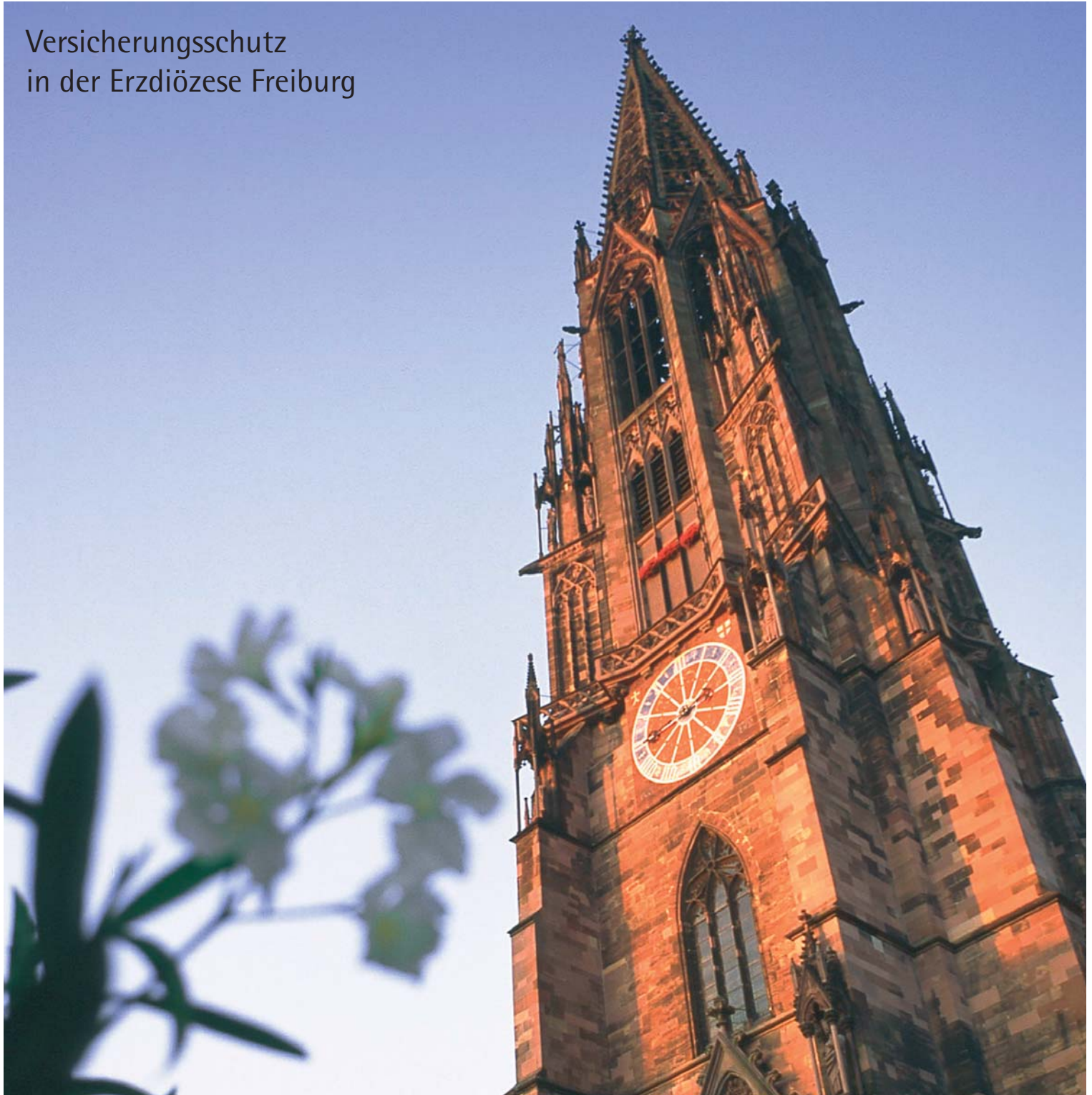




Erzdiözese
Freiburg

Sichere Aussichten

Versicherungsschutz
in der Erzdiözese Freiburg





Inhaltsverzeichnis



1. Einführung	
Ansprechpartner, Schadensmeldungen, Notfall	4
2. Versicherungsbereiche	6
Übersicht	7
1. Unfallversicherungen	
a) gesetzliche Unfallversicherung	8
b) private Unfallversicherung	10
2. Haftpflichtversicherung	12
3. Dienstreise-Haftpflichtversicherung	13
4. Inventarversicherung	14
5. Elektronikversicherung	15
6. Leitungswasserversicherung	16
7. Gebäudeversicherung	17
3. Ergänztender Versicherungsschutz	18
4. Versicherungsschutz für Baumaßnahmen	19
5. Versicherungsschutz für Freizeitmaßnahmen	20
6. Versicherungsschutz für Ehrenamtliche	21
7. Schadensverhütung	22

Sichere Aussichten



1. Einführung

Die vielfältigen Sammelversicherungen bieten optimalen Schutz und wurden speziell für die Erzdiözese Freiburg und deren Kirchengemeinden und sonstige kirchliche Einrichtungen und Verbände und andere kirchliche Rechtsträger aufgrund langjähriger Erfahrungen immer wieder angepasst und verbessert.

Maßgeblich ist der jeweils gültige Vertrag!



1. Zielsetzungen

- ▶ Optimaler Versicherungsschutz
- ▶ Gute Schadensregulierung
- ▶ Günstige Prämien

Zusätzlicher Versicherungsschutz wird den kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen nur für Ausnahmefälle empfohlen. Wenden Sie sich vor Abschluss zur unabhängigen Beratung an das Versicherungsbüro Löffler.

2. Ansprechpartner

Persönliche Beratung steht im Mittelpunkt. Das Versicherungsbüro Löffler steht als Anlauf- und Vermittlungsstelle in allen Versicherungs-, Vertrags- und Schadensangelegenheiten zur Verfügung.

Löffler Versicherungsmakler GmbH & Co. KG
Herrenstraße 8
79098 Freiburg

Telefon 0761 / 3 87 85 - 0
Telefax 0761 / 3 87 85 - 20
E-Mail info@loeffler-versmakler.com
www.loeffler-versmakler.com

3. Schadensmeldungen

Schadensfälle sind anmeldepflichtig und unverzüglich anzuzeigen!
Schadensformulare können auch über die Homepage (s.o.) angefordert werden.

Schadensmeldungen sind an das Versicherungsbüro Löffler zu senden.
Gleichzeitig sollen die Kirchengemeinden die zuständige Verrechnungsstelle/Gesamtkirchengemeinde durch Übersendung einer Kopie über den Schadenfall informieren.

Direktmeldungen der Geschädigten/Einrichtungen an die Versicherer sind nicht zulässig.

Ausnahme: Unfallkasse Baden-Württemberg
Berufsgenossenschaften

In dringenden Schadensfällen, die einen Aufschub nicht erlauben, können Sie am Wochenende und ausserhalb der normalen Dienstzeit auch Kontakt mit dem Schaden-Notdienst des Versicherungsbüros Löffler unter folgenden Nummern aufnehmen:

Telefon: 07634 / 87 53
Handy-Notruf: 0174 / 31 04 069



*Stark &
aussichtsreich*

2. Sammelversicherungen

für die Erzdiözese Freiburg

Zu folgenden Versicherungen wurden für die Erzdiözese Freiburg kirchliche Sammelversicherungen abgeschlossen:

Versicherungen	Versicherungsnummer	Versicherer
1. Unfallversicherungen a) gesetzliche Unfallversicherung b) private Unfallversicherung	80 14 00 58290	AXA Versicherung
2. Haftpflichtversicherung Umweltschadenversicherung	80 23 80 69720 80 25 000 0723	AXA Versicherung
3. Dienstreise- Haftpflichtversicherung	20/246 301/001	Badischer Gemeinde- Versicherungs-Verband
4. Inventarversicherung - Feuer - Einbruch/Diebstahl	80 44 00 02261 80 44 00 02263	AXA Versicherung
5. Elektronikversicherung	09/246 301/001	Badischer Gemeinde- Versicherungs-Verband
6. Gebäude- und Inventar, Leitungswasserversicherung	80 44 00 02262	AXA Versicherung
7. Gebäude, Feuer-, Elementarschadenversicherung	101 7907 8452	SV- Sparkassen-Versicherung Stuttgart

Raum für Notizen:



Die einzelnen Sammelversicherungen
bzw. deren Inhalte werden im Folgenden erläutert.

1. a) Gesetzliche Unfallversicherung

Das durch die Sozialgesetzgebung Bismarcks am Ende des 19. Jahrhunderts geschaffene Sozialversicherungssystem beruht auch heute noch im Wesentlichen auf vier Säulen:

- ▶ der gesetzlichen Rentenversicherung
- ▶ der gesetzlichen Krankenversicherung
- ▶ der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung
- ▶ der gesetzlichen Unfallversicherung.

Im Zusammenhang dieser Informationsbroschüre soll lediglich der Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung näherhin beleuchtet werden, da bei einem Unfall immer zu klären ist, ob eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung besteht und im Schadensfall diese auch zu Leistungen verpflichtet ist. Leistungen auf der Grundlage der im anschließenden Kapitel dargestellten Sammelversicherungsverträge der Erzdiözese Freiburg werden nämlich nur gewährt, soweit eine Leistungspflicht der gesetzlichen Unfallversicherung nicht besteht.

Der tragende Grundgedanke der gesetzlichen Unfallversicherung beruht auf der Erwägung, dass derjenige, der einem mit überdurchschnittlichen Gefahren für Leib und Leben verbundenen Arbeitsplatz anbietet bzw. eine Arbeitsstätte schafft, auch für die Risiken eintreten soll, die durch die Schaffung dieser Gefahrenlage entstehen. Dieses Risiko sollte aber nicht dem einzelnen Arbeitgeber allein aufgebürdet werden. Vielmehr werden – und das ist ein entscheidender Unterschied zu den anderen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung – die für die Unfallversicherung notwendigen Gelder im Rahmen einer Umlagegemeinschaft aufgebracht, in die ausschließlich Arbeitgeber einzahlen.

Aus diesem gesetzgeberischen Motiv heraus erklärt es sich auch, dass in den Schutzbereich und damit in die Versicherungspflicht der gesetzlichen Unfallversicherung nicht nur Arbeitnehmer im klassischen Sinne, sondern arbeitnehmerähnliche Personen und darüber hinaus sogenannte "Ehrenamtsträger" der öffentlichen Hand einbezogen wurden. Durch das Gesetz zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich engagierter und weiterer Personen vom 9.12.2004 (BGBl. S. 3299) wurde die Versicherungspflicht für Ehrenamtsträger erweitert. Gleichwohl fällt nicht jeder „sogenannte Ehrenamtliche“ im Sinne des kirchlichen Sprachgebrauchs, der freiwillig und unentgeltlich für einen kirchlichen Zusammenhang tätig wird, in den Schutzbereich der gesetzlichen Unfallversicherung. Um eine Leistungspflicht der gesetzlichen Unfallversicherung zu begründen, muss ein Ehrenamtsträger einen unmittelbaren Auftrag durch einen kirchlichen Hoheitsträger erhalten haben. Das unmittelbare Auftragsverhältnis ist z.B. der Fall bei Mitgliedern kirchlicher Räte, den Ministranten oder den Mitgliedern kirchlicher Kirchenchöre. Wird jedoch jemand für einen kirchlichen Verein auf Grund einer mitgliedschaftsrechtlichen Beziehung als Vereinsmitglied oder Vorstandsmitglied tätig, wird eine Leistungspflicht der gesetzlichen Unfallversicherung in der Regel nicht bestehen. Dies ist nur dann der Fall, wenn sich die konkrete Tätigkeit, während der sich der Unfall ereignet hat, auf einen Auftrag durch einen kirchlichen Hoheitsträger zurückführen lässt.



2. Die gesetzliche Unfallversicherung



Anschriften

Verwaltungsberufsgenossenschaft –
Bezirksverwaltung VII
Hohenzollernstraße 4
71638 Ludwigsburg
Tel. 07141/919-0 · Fax 07141/9023 19

Berufsgenossenschaft für
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
Pappelallee 35/37
22089 Hamburg
Tel. 040/20207-0 · Fax 07141/9023 19

Dass dies so eng abzugrenzen ist, ist dann nachvollziehbar, wenn man sich klar macht, welches Verständnis von Ehrenamt dem staatlichen Recht zu Grunde liegt. Ehrenamt im Sinne dieses Verständnisses ist nicht durch den Freiwilligkeitsgedanken geprägt. Vielmehr handelt es sich bei „Ehrenämtern“ im staatlich-rechtlichen Sinne um Aufgaben, welche dem einzelnen Bürger einer Gemeinde oder eines Staates per Gesetz zur Pflicht gemacht werden können (wie z.B. die Aufgabe eines Schöffen, eines Gemeinderates oder die Wahrnehmung eines Hilfsdienstes im Not- und Katastrophenfall). Aus der Erwägung, derart rechtlich Verpflichteten nicht das Risiko eines Unfalls aufbürden zu wollen, lässt die Einbeziehung und Gleichstellung der Ehrenamtsträger mit den Arbeitnehmern im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung als logisch und schlüssig erscheinen, zeigt aber gleichzeitig auch die Grenzen dieser Versicherungspflicht auf.

Zusammengefasst bedeutet dies also, dass jeder Unfall eines kirchlichen Bediensteten oder Ehrenamtsträgers zunächst der gesetzlichen Unfallversicherung zu melden ist, die zu prüfen hat, ob Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren sind oder nicht. Zuständig dafür sind im Bereich der Kirche verschiedene Berufsgenossenschaften.

Dies sind

- a) für den Bereich der Tagesstätten und sozial-caritativen Einrichtungen die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst- und Wohlfahrtspflege... (BGW)
- b) in allen übrigen Fällen die Verwaltungsberufsgenossenschaft... (VBG)

1. Versicherungsschutz wird gewährt bei

Arbeitsunfällen

Unter Arbeitsunfällen wird ein körperschädigendes, zeitlich eng begrenztes Ereignis verstanden, das mit einer versicherten Tätigkeit in ursächlichem Zusammenhang steht.

Wegeunfällen

Wegeunfälle sind Unfälle auf dem unmittelbaren Weg zu und von dem Ort der versicherten Tätigkeit.

Berufskrankheiten

Berufskrankheiten sind Krankheiten, die die Bundesregierung durch Rechtsverordnung als Berufskrankheiten bezeichnet und die durch besondere Einwirkungen verursacht sind, denen die Versicherten in erheblich höherem Maße ausgesetzt sind als die übrige Bevölkerung.

2. Leistungen

Die Berufsgenossenschaften gewähren nach einem Arbeitsunfall unter anderem Heilbehandlung und Pflege, soweit diese nicht aufgrund dem SGB von einer Krankenkasse durchgeführt wird; Verletztenrente sowie Berufshilfe zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit; Kosten für die Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung einer durch einen Arbeitsunfall beschädigten oder zerstörten Brille in medizinisch notwendigem Umfang sowie bei Tod des Versicherten Rente an die Hinterbliebenen, Sterbegeld, Überführungskosten etc. Gegenüber der Berufsgenossenschaft besteht kein Anspruch auf Schmerzensgeld.

3. Unfallmeldung

Der Dienstgeber ist verpflichtet, Arbeitsunfälle innerhalb von 3 Tagen anzuzeigen, wenn es sich um einen tödlichen Arbeitsunfall oder um einen Arbeitsunfall handelt, der eine mehr als zweitägige Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Beim tödlichen Unfall ist die Berufsgenossenschaft sofort fernmündlich oder telegrafisch zu unterrichten.

Verfasser: Willi Frank (Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg)

1. b) Private Unfallversicherung

VS-Nr.: 80 14 00 58290

Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe der dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen auf Unfälle

1.1 aller Personen auf Grundstücken, die

1.1.1 der Erzdiözese Freiburg, ihren kirchlichen Körperschaften, kirchlichen Vereine, rechtsfähigen sowie nicht rechtsfähigen Gliederungen und caritativen Einrichtungen.

1.1.2 anderen kirchlichen Rechtspersonen.

1.1.3 rechtlich selbstständigen oder auch rechtlich nicht selbstständigen Einrichtungen, die der Pfarrgemeindegemeindearbeit dienen, gehören bzw. von diesen genutzt werden.

Hierzu zählt auch der Caritasverband für das Erzbistum Freiburg mit allen rechtlich selbstständigen und nicht selbstständigen Kreis- und Ortsverbänden, einschließlich aller Nebenstellen.

Versichert gelten alle Aktivitäten der Verbände, Veranstaltungen jeder Art und Einrichtungen der offenen Hilfe und halboffenen Hilfe.

Privatrechtlich organisierte kirchliche Rechtsträger sind in den Schutzbereich des Vertrages einbezogen, wenn ihre Einrichtung durch die zuständige kirchliche Autorität erfolgte bzw. von ihr amtlich gebilligt wurde und ihre Satzung von ihr geprüft, anerkannt oder förmlich genehmigt wurde.

Ordensgemeinschaften sind i.d.R. nicht in diesen Versicherungsschutz einbezogen.

1.2 Versicherungsschutz gilt auch auf allen zu den versicherten Grundstücken und Räumen führenden und von den erwähnten Institutionen zu unterhaltenden Wegen.

1.3 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Unfälle von Personen, die die in Abs. 1 und 2 erwähnten Grundstücke und Räume aus rein privaten, eigenwirtschaftlichen, geschäftlichen, kaufmännischen Gründen etc. betreten, ohne dass ein kirchlich-seelsorglicher Zusammenhang besteht.

2. Versichert sind Unfälle, die sich während Veranstaltungen kirchlicher Gruppen und Verbände, Versammlungen, Arbeitskreisen, Konferenzen, Kursen, Tagungen, Sammlungen, Jugendlager, Freizeiten, Wallfahrten, kirchlicher und außerkirchlicher Zusammenkünfte ereignen.

Versichert sind Einsätze karitativer Art wie Hilfe für Behinderte, Alte, Kranke etc. Eingeschlossen sind auch Unfälle auf dem direkten Weg von und zu diesen Veranstaltungen, Unfälle als Insasse eines Autos auf motorisierten Zweirädern etc. auf diesen Wegen. Die zuständige Krankenkasse/Krankheitskostenträger ist vorrangig in Anspruch zu nehmen und nach dem Unfall sofort zu benachrichtigen.



Ausgenommen sind Unfälle bei der Ausübung von Kampfsportarten (z.B. Boxen, Karate, Jiu-Jitsu, u.ä.).

3. der Kinder in den von unter 1.1. betreuten Kindergärten, -horten, -tagesstätten und -krippen, einschließlich Aufsichtspersonen (auch „Mütter“) sowie der Teilnehmer und Aufsichtspersonen von Hausaufgabenhilfen, die von örtlichen kirchlichen Rechtspersonen durchgeführt werden.

4. der ehrenamtlichen Helfer und Mitarbeiter des unter 1.1 genannten Bereichs.

5. der Schüler in den kirchlichen Schulen der Schulstiftung des Erzbistum Freiburg

der Betreuten in den Erzb. Studienheimen
der Betreuten in den Erzb. Kinder- und Jugendheimen

sowie der Teilnehmer am außerschulischen Religionsunterricht und ähnlichem.

6. der Schüler und Lehrer, die an den Gottesdiensten teilnehmen, in den Gottesdiensträumen und auf den Wegen der Versicherten. Der Weg vom und zum Schülergottesdienst ist eingeschlossen.

7. aller Ordensschwestern, die bei kirchlichen Einrichtungen im Sinne der vorstehenden Ziff. 1.1.1 bis 1.1.3 beschäftigt sind und bei ihrer Beschäftigung einen Unfall erleiden.



Raum für Notizen:

2

8. Der Versicherungsschutz gilt auch für Unfälle, die auf dem direkten Wege von und zu Stätten der Betätigung, Veranstaltung etc. eintreten, soweit es sich um Personen handelt, die unter I. Ziff.3. bis 7. fallen sowie für Unfälle der Teilnehmer zu planmäßigen Veranstaltungen und Zusammenkünften der Kath. Jugend; er beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und endet mit Wiedereintreffen dort.

Der Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen, z.B. durch Einkauf, Besuch von Gastwirtschaften unterbrochen wird.

Die Deckung wird nur geboten, sofern kein Versicherungsschutz über die gesetzliche Unfallversicherung besteht.

Versicherte Leistungen

- a) für den versicherten Personenkreis gem. Ziff.4
- ehrenamtliche Helfer und Mitarbeiter

150.000,00 € progressiv (540%) für den Fall dauernder Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität)

15.000,00 € für den Todesfall

3.000,00 € Heilkosten

3.000,00 € für Bergungskosten

1.000,00 € für Überführungskosten

1.000,00 € für Rückführungskosten

1.000,00 € für eine monatliche Rente

- b) für den versicherten Personenkreis
gem. Ziff.1. bis 3., 5. bis 7.
Teilnehmer an Veranstaltungen

25.000,00 € progressiv (225%) für den Fall dauernder Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit

15.000,00 € für den Todesfall

2.500,00 € Heilkosten

2.500,00 € für Bergungskosten

500,00 € für Überführungskosten

500,00 € für Rückführungskosten

11

2. Haftpflichtversicherung

VS-Nr.: 80 23 80 69720

2.1 Haftpflicht

Versicherungsschutz besteht für die gesetzliche Haftpflicht der

- ▶ Erzdiozese Freiburg, seiner Gliederungen und rechtsfähigen sowie nicht rechtsfähigen und caritativen Einrichtungen.
- ▶ andere Rechtspersonen.
- ▶ rechtlich selbständigen oder auch rechtlich nicht selbständigen Einrichtungen, die der Pfarrgemeindearbeit dienen. Hierzu zählt auch der Caritasverband für das Erzbistum Freiburg mit allen rechtlich selbständigen und nicht selbständigen Kreis- und Ortsverbänden, einschließlich aller Nebenstellen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht, insbesondere als

- ▶ Eigentümer
- ▶ Mieter
- ▶ Pächter
- ▶ Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden, Baulichkeiten, Sälen oder Räumen, auch wenn Sie teils oder ausschließlich an Dritte vermietet, zur Verfügung gestellt oder verpachtet werden; die Haftpflicht der Mieter oder Pächter ist in keinem Fall mitversichert, es sei denn, sie sind Mitversicherte dieses Vertrages.
- ▶ Bauherr, Planer oder Unternehmer von Bauarbeiten auf den versicherten Grundstücken (Bauherren-Haftpflicht).
- ▶ kirchlicher Veranstalter – bei Gottesdiensten, Gemeindefesten etc. (entsprechende Versicherungsbestätigungen für die einzelnen Veranstaltungen können beim Versicherungsbüro Löffler kostenfrei angefordert werden).

Versicherungsschutz besteht auch aus

- ▶ dem Betrieb der in der Schulstiftung des Erzbistums Freiburg zusammengefassten kirchlichen Schulen, insbesondere aus der Erteilung von Unterricht sowie Erziehung und Aufsichtsführung, aus Schulveranstaltungen, insoweit sie nicht über den allgemein üblichen Rahmen hinausgehen (z.B. Elternversammlungen, Schulfeste, Schulferien), aus Veranstaltungen von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und aus damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen.
- ▶ dem Betrieb und der Unterhaltung der Erzb. Kinder-, Jugend-, Studien-, Studentenheime, Akademien, Priester- und sonstigen Seminare und des Theologischen Konvikts, Lehrlingsheimen, Kindergärten, -horten, -tagesstätten und -krippen, Sozialstationen der Einrichtungen des Familienerholungswerkes, des Bildungswerkes, mit Einschluss der jeweiligen Zusammenkünfte oder sonstigen Veranstaltungen und des St. Josefs Hauses Herten.
- ▶ allen kirchlichen und seelsorgerischen Handlungen sowie aus Veranstaltungen im Rahmen der Pfarrgemeindearbeit (z.B. Prozessionen, Pfarrgemeindefeste, Durchführung von Basaren, Ausstellungen u.ä.).

- ▶ dem Hüten von Pferden anlässlich von Umzügen und Prozessionen einschließlich des Veranstalterrisikos. Dieser Versicherungsschutz gilt jedoch nur subsidiär zur Mitversicherung des Tierhalterrisikos im Rahmen der Haftpflichtversicherung des Pferdehalters.

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Bediensteten des Erzbistums Freiburg u.a. (siehe 5.1). Es ist gleichgültig, ob es sich um haupt- oder ehrenamtlich tätige Personen handelt. Kein Versicherungsschutz besteht bei dem Betrieb, dem Halten oder Führen von zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen (Kfz-Haftpflichtversicherung).

Die Haftpflichtversicherung tritt für die kirchlichen Einrichtungen und die in ihrem Auftrag handelnden Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ein, wenn durch deren Verschulden ein Dritter einen Schaden erleidet und von Ihnen dafür Ersatz verlangt wird. Sie befasst sich also mit Ersatzansprüchen Dritter gegen die kirchlichen Einrichtungen, ihre Amtsträger, Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter sowie die mithelfenden Gemeindeglieder.

Dagegen sind Schäden, die einer Einrichtung von einem ihrer Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit zugefügt werden, nicht erfasst. Hier handelt es sich um so genannte „Eigenschäden“ der Einrichtung, für die kein Versicherungsschutz besteht und die deshalb von ihr selbst zu tragen sind.

Versicherungsschutz besteht für die Freistellung von berechtigten Ansprüchen

- ▶ wegen Personen- und Sachschäden pauschal bis zu **5,0 Mio €** je Ereignis (ohne Begrenzung auf die einzelne Person).
- ▶ wegen Vermögensschäden, die nicht durch Personen- oder Sachschäden entstanden sind, bis zu **300.000,00 €**.

Auch im Bereich der Haftpflichtversicherung sehen die getroffenen Absprachen erhebliche Deckungserweiterungen gegenüber den allgemeinen Versicherungsbedingungen vor.

Selbstbehalt

Bei jedem Haftpflichtschaden ist ein Selbstbehalt von **500,00 €** vereinbart.

2.2 Gewässerschäden-Haftpflichtversicherung

Die Versicherung umfasst die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder der anderen kirchlichen Rechtsträger als Inhaber oder Betreiber von Anlagen zur Lagerung von gewässer-schädlichen Stoffen (Tankanlagen für Heizöl) und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen an der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers, auch des Grundwassers (Gewässerschaden).

Die Einheitsdeckungssumme beträgt je Schadensereignis **3,0 Mio. €**, gleichgültig, ob es sich um Personen-, Sach- oder Vermögensschäden handelt.

3. Dienstreise-Haftpflichtversicherung

VS-Nr.: 20/246 301/001

Versichertes Risiko

Versichert sind Ersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer wegen Schäden an privateigenen Kraftfahrzeugen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern sämtlicher kirchlicher Stellen (rechtlich selbstständige und rechtlich nicht selbstständige Rechtsträger), die auf einer Dienst- oder Auftragsfahrt entstehen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden an Fahrzeugen, die von den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern gemietet oder geliehen werden, ausgenommen bleiben jedoch Fahrzeuge gewerblicher Autovermieter. Schäden, die einem Dritten durch ein Privatkraftfahrzeug während einer Dienstfahrt zugefügt werden, sind über die jeweilige Kraftfahrthaftpflicht des schadenverursachenden Fahrzeugs zu regulieren.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Dienststellen und Einrichtungen des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg und dessen Gliederungen, der karitativen Fachverbände, Vereinigungen und sonstiger karitativer Rechtsträger mit Ausnahme der Tageseinrichtungen für Kinder.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt der Dienstfahrt und erlischt mit deren Beendigung. Wird die Dienstfahrt zu privaten Zwecken unterbrochen, so endet der Versicherungsschutz mit dem Beginn der Unterbrechung.

Fahrten hauptamtlicher Mitarbeiter zum oder vom Dienst sind nur dann Dienstfahrten im Sinne dieser Bestimmungen, wenn aus dienstlichen Gründen die Fahrt von der Wohnung angetreten werden muß, oder wenn schwerwiegende Gründe, vor allem dienstlicher Art, für die Benutzung des Kraftfahrzeugs vorliegen. §32 Beamtenversorgungsgesetz gilt entsprechend.

Der Versicherungsschutz umfaßt Schäden auf Fahrten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Europa.

Gewerblich gemietete Fahrzeuge sind vom Versicherungsschutz im Dienstreisehaftpflicht-Vertrag ausgenommen.

Es besteht kein Versicherungsschutz bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Fahrten von der Wohnung der/des Arbeitnehmerin/Arbeitnehmers (hauptamtlich) zur ständigen Arbeitsstätte und zurück gelten nicht als Dienstfahrten.

Für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beginnt der Versicherungsschutz mit dem Antritt der Auftragsfahrt von der Wohnung der/des Mitarbeiterin/Mitarbeiters und endet mit der Rückkehr nach dort.

Die Fahrten von Teilnehmerinnen/ Teilnehmern an kirchlichen Veranstaltungen zählen in der Regel nicht als Auftragsfahrten. Hier muss davon ausgegangen werden, dass das erste Interesse an der Teilnahme beim Gemeindemitglied selbst liegt.

Für die versicherten Kraftfahrzeuge und Fahrten besteht eine Fahrzeug-Vollversicherung mit einer Selbstbeteiligung von **500,00 €**. Für die Teilkasko-Tatbestände gilt eine

Selbstbeteiligung von ebenfalls **500,00 €**. Für Teilkasko-Tatbestände gilt nur subsidiärer Versicherungsschutz.

Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherungsbüro Löffler unverzüglich zu melden.

Umfang der Versicherung

Die Versicherung umfasst die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust des Fahrzeugs

- ▶ durch Brand oder Explosion.
- ▶ durch Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub oder Unterschlagung. Die Unterschlagung durch denjenigen, an den der Versicherungsnehmer das Fahrzeug unter Vorbehalt seines Eigentums veräußert hat, oder durch denjenigen, dem es zum Gebrauch oder zur Veräußerung überlassen wurde, ist von der Versicherung ausgeschlossen.
- ▶ durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, daß durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlaßtes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.
- ▶ durch einen Zusammenstoß des in Bewegung befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von §2 Abs.1 Nr.1 des Bundesjagdgesetzes.
- ▶ durch Unfall. d.h., durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden.
- ▶ durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen.

Eine Beschädigung oder Zerstörung der Bereifung wird nur ersetzt, wenn sie durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere versicherungsschutzpflichtige Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat.

Der Rückstufungsverlust bei Inanspruchnahme der eigenen Kraftfahrthaftpflichtversicherung ist versichert.

Besondere Hinweise

- ▶ Der Versicherungsschutz entfällt, soweit eine anderweitige Ersatzmöglichkeit besteht.

4. Inventar

VS-Nr.: 80 44 00 02261
Inventar-Feuerversicherung

VS-Nr.: 80 44 00 02263
Einbruchdiebstahlversicherung

Zum Schutz des beweglichen Eigentums hat das Erzbistum Freiburg o.g. Sammel-Verträge abgeschlossen. Die Inventar-Versicherungssummen werden fiktiv ermittelt, Neukäufe oder Verkäufe sind nicht anzuzeigen.

Versicherte Risiken

Versichert gelten Kirchen, Kapellen, Kindergärten, Pfarr- und Gemeindehäuser, Sozialstationen, Jugendzentren, Ferienheime sowie die dem Erzbistum direkt unterstellten Institutionen (wie z.B. Stiftungen, Seminare, Konvikte, Schulen, Verwaltungen, Studentenwohnheime, Studienheime, Kinder- und Jugendheime). Versichert gilt einschließlich fremden Eigentums die gesamte Einrichtung einschließlich Kult- und Kunstgegenstände zum Neuwert.

Persönliches Eigentum

Persönliches Eigentum und eingebrachtes Gut (nicht eingelagerter Hausrat) von Mitgliedern, Mitarbeitern, Schülern, Auszubildenden, betreuten Personen, Patienten, Bediensteten, ehrenamtlichen Mitarbeitern, Besuchern und Gästen ist in den als Versicherungsort vereinbarten Gebäuden oder Räumlichkeiten zum Neuwert mitversichert. Eine Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als keine Entschädigung aus einer anderwertigen Versicherung erlangt werden kann.

Die Versicherung gilt

- ▶ in den eigenen, gemieteten, gepachteten oder genutzten Räumen oder Räumlichkeiten des Versicherungsnehmers und/oder der Versicherten sowie ihrer Beauftragten.

Versichert ist das gesamte Inventar des Erzbistum Freiburg und anderer kirchlicher Rechtsträger.

Entschädigungsgrenzen in der Einbruchdiebstahlversicherung

Für die Entschädigung von Sachen gelten nachstehend aufgeführte Entschädigungsgrenzen:

- ▶ für Schäden - insbesondere an Schaufensterinhalt -, die eintreten, ohne dass der Täter das Gebäude betritt
2.500,00 €
- ▶ für einfachen Diebstahl von Geschäftsfahrrädern
1.000,00 €
- ▶ für Schäden an Sachen in Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsortes auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung
2.500,00 €

Zusätzlich sind auf Erstes Risiko je Schadenfall versichert:

Bargeld, Urkunden (z.B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Briefmarken, Münzen und Medaillen, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall

(ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen), Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, einschließlich Verwargelder und -werte.

- ▶ in verschlossenen Panzergeldschränken, gepanzerten Geldschränken, mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür
20.000,00 €
- ▶ unter einfachem Verschluss in Behältnissen, die eine erhöhte Sicherheit bieten, und zwar auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst
2.500,00 €

Selbstbehalt bei der Einbruchdiebstahlversicherung

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag, einschließlich Aufwendungsersatz gemäß § 63 VVG und Ersatz für sonstige versicherte Kosten, wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt von **500,00 €** gekürzt.



Vorübergehende Auslagerung, Außenversicherung

Im Falle vorübergehende Auslagerung sind versicherte Gegenstände auch außerhalb des Versicherungsortes, aber nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versichert.

Befinden sich diese Gegenstände innerhalb Europas, gilt folgende Entschädigungsgrenze

50.000,00 €

Die Außenversicherung gilt nicht für versicherte Sachen, die sich im Gewahrsam eines Transportunternehmens (Frachtführer oder Spediteur) befinden, sowie auf Messen und in Luftfahrzeugen.

Die Außenversicherung erstreckt sich auch auf Ausstellungen in kirchlicher oder kommunaler Trägerschaft mit einer Entschädigungsgrenze von **50.000,00 €** auf Erstes Risiko.

Bei Einbruch/Diebstahl-Schäden ist unbedingt Anzeige bei der zuständigen Polizei-Dienststelle erforderlich.

Auch im Bereich der Inventar-Versicherung sehen die getroffenen Absprachen erhebliche Deckungserweiterungen gegenüber den allgemeinen Versicherungsbedingungen vor.

5. Elektronikversicherung

VS-Nr.: 09/246 301/001

Versicherte Risiken

Versicherungsschutz für versicherte Anlagen und Geräte besteht

- ▶ in den jeweiligen Dienststellen und Einrichtungen (Betriebsstätten/Betriebsgrundstücken) des Versicherungsnehmers, der Kirchengemeinden und der anderen kirchlichen Rechtspersonen im Bereich des Erzbistums Freiburg mit Ausnahme der Orden, Kongregationen, der Schulstiftung des Erzbistum Freiburg einschließlich ihrer Schulen, des Caritasverbandes für das Erzbistum Freiburg und dessen Gliederungen, der caritativen Fachverbände, Vereinigungen und sonstigen caritativen Rechtsträger. Versicherungsschutz besteht aber in jedem Fall für die Tageseinrichtungen für Kinder, die Erzb. Kinderheime, die Sozialstationen und die ambulanten Krankenpflegedienste in kirchlicher Trägerschaft.
- ▶ im Zusammenhang mit der Behebung ersatzpflichtiger Schäden in der Reparaturfirma und auf den Wegen zu und von der Reparaturfirma.
- ▶ während Transporten innerhalb und zwischen den einzelnen Versicherungsorten.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, sofern ein Dritter für den Schaden bzw. Verlust zu haften hat und der Versicherungsnehmer Entschädigung erlangt. In Zweifelsfällen leistet der Versicherer vor; der Versicherer hat dann das Recht, Regreß zu nehmen bzw. sich Ansprüche des Versicherten abtreten zu lassen.

Versicherte Anlagen und Geräte

- ▶ Datentechnik
- ▶ Kommunikations-/Informationstechnik
- ▶ Sonstige Bürotechnik
- ▶ Meß-, Prüf-, Regel- und Steuerungstechnik
- ▶ Techniken des graphischen Gewerbes
- ▶ Funktechnik
- ▶ Bild- und Tontechnik

Ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind privat genutzte Anlagen/Geräte aller Art.

Versicherte Schäden

Unter den Versicherungsschutz fallen zum Beispiel Schäden durch

- ▶ Fahrlässigkeit, unsachgemäße Handhabung
- ▶ Kurzschluß, Überspannung, Induktion
- ▶ Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion
- ▶ Wasser, Feuchtigkeit, Überschwemmung
- ▶ Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Beraubung, Plünderung, Sabotage
- ▶ höhere Gewalt
- ▶ Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler



Versicherte Sachen und Kosten

Im Rahmen des Vertrages sind sämtliche elektronischen und elektrotechnischen Anlagen und Geräte, gleich welchen Fabrikates gemäß Anlagen-Spezifikation (obligatorische Versicherung) versichert.

Für gemietete, geleaste oder geliehene Anlagen und Geräte gilt dies nur, sofern die versicherten Stellen und Einrichtungen für Sachschäden die Gefahr tragen.

Es sind auch bewegliche Sachen pauschal bis zu einer Versicherungssumme von **150.000,00 €** mitversichert, ohne daß sie im Versicherungsvertrag genannt sind.

Das Innenleitungsnetz, Erdkabel sowie Freileitungen sind bei allen versicherten Anlagen mitversichert.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- ▶ Schäden durch Vorsatz des Versicherungsnehmers
- ▶ Schäden durch Abnutzung (Verschleißschäden)
- ▶ Aufwendungen, die üblicherweise im Rahmen einer Wartung erbracht werden
- ▶ Schäden durch Erdbeben, Kernenergie sowie Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkriege oder innere Unruhen

Selbstbehalt

Bei jedem Elektronikschaden ist ein Selbstbehalt von **250,00 €** vereinbart.

Schadenanzeige

Schadensmeldungen sind direkt an das Versicherungsbüro Löffler zu senden.

6. Leitungswasserversicherung

VS-Nr.: 80 44 00 02262

Gebäude- und Inventar-Leitungswasserversicherung

Versicherte Risiken

Versichert gelten Kirchen, Kapellen, Kindergärten, Pfarr- und Gemeindehäuser, Sozialstationen, Jugendzentren, Ferienheime sowie die der Erzdiözese direkt unterstellten Institutionen (wie z.B. Stiftungen, Seminare, Konvikte, Schulen, Verwaltungen, Studentenwohnheime, Studienheime, Kinder- und Jugendheime) und sonstige Gebäude im Eigentum des Versicherungsnehmers innerhalb Deutschlands sowie deren Inhalt.

Versicherte Sachen und Kosten

6.1 Gebäude

Versichert sind Gebäude und Baulichkeiten einschließlich der Anbauten, Garagen, Trafohäuser und sonstigen Nebengebäuden mit Fundamenten, Grund- und Kellermauern, mit ihren Bestandteilen, außen am Gebäude angebrachten Sachen (z.B. Antennen, Markisen, Beleuchtungen, Müllcontainer). Versichert sind ebenfalls Glocken, Orgeln, Altäre etc.

6.2 Inventar

Versichert gilt:

- ▶ das gesamte Inventar einschließlich aller Gebrauchsgegenstände – soweit nicht als Zugehörungen bei einer Gebäudeversicherung versichert
zum Neuwert
- ▶ Vorräte und lebendes Inventar
zum Wiederbeschaffungspreis
- ▶ Kunstgegenstände und Kultgegenstände
bis 50.000 € je Einzelstück

Versicherte Schäden

Versichert sind Schäden an den unter 6.1 genannten Gebäuden und dem unter 6.2 genannten Inventar durch den bestimmungswidrigen Austritt von Leitungswasser (Zu- und Abwasser).

Selbstbehalt

Bei jedem Gebäudeschaden ist ein Selbstbehalt von **5.000,00 €** vereinbart.



7. Gebäudeversicherung

VS-Nr.: 101 7907 8452

Gebäude-, Feuer-, Elementarschadenversicherung

Versicherte Risiken

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Erzdiözese Freiburg und andere kirchliche Rechtsträger. Versichert sind alle Gebäude, sofern nicht der Staat oder die Kommunen aufgrund staatlicher Baulasten den Versicherungsschutz bereitstellen müssen.

Versichert gelten Kirchen, Kapellen, Kindergärten, Pfarr- und Gemeindehäuser, Sozialstationen, Jugendzentren, Ferienheime sowie die dem Erzbistum direkt unterstellten Institutionen (wie z.B. Stiftungen, Seminare, Konvikte, Schulen, Verwaltungen, Studentenwohnheime, Studienheime, Kinder- und Jugendheime) und sonstige Gebäude im Eigentum des Versicherungsnehmers innerhalb Deutschlands.

Versicherte Sachen und Kosten

Die Gebäude und das Zubehör sind zum gleitenden Neuwert versichert. Grundlage der gleitenden Neuwertversicherung ist der Versicherungswert 1914 in Mark. Der Richtwert 1914 (in Goldmark) ist auch für Neubauten die übliche Berechnungsart.

Versichert sind Gebäude und Baulichkeiten einschließlich der Anbauten, Garagen, Trafohäuser und sonstigen Nebengebäuden mit Fundamenten, Grund- und Kellermauern, mit ihren Bestandteilen, außen am Gebäude angebrachten Sachen (z.B. Antennen, Markisen, Beleuchtungen, Müllcontainer). Versichert sind ebenfalls Glocken, Orgeln, Altäre etc.

Versicherte Schäden

Brand, Blitzschlag, Explosion, Flugzeugabsturz, Sturm, Hagel, Hochwasser, Überschwemmung, Schneedruck, Lawinen, Bergsturz, Erdbeben, Erdrutsch, Erdbeben

Folgende Selbstbehalte gelten als vereinbart

► Feuerrisiken	Keine
► Erdbeben	10.000,00 €
► Hochwasser, Überschwemmung, Schneedruck, Lawinen, Erdrutsch	2.000,00 €
► Sturm und Hagel	1.000,00 €

In der Feuerversicherung sind Rohbauten bis zu einer Plansumme von **13 Mio. €** ohne besondere Anmeldung beitragsfrei mitversichert. (siehe auch Abschnitt V)

Betriebs- und Blitzschäden an elektrischen Einrichtungen (Gebäude) sind mitversichert (Obergrenze **80.000,00 €**).

Der Gebäude-Sammel-Versicherungsvertrag sieht in allen Bereichen (Feuer-, Elementarschäden, etc.) erhebliche Deckungserweiterung vor, die über den Umfang der allgemeinen Bedingungen weit hinausgehen.

Bei Feuerschäden ist unbedingt Anzeige bei der zuständigen Polizei-Dienststelle erforderlich

Anzeigepflicht!

Sämtliche Zu- und Abgänge im Bereich der Gebäudesubstanz (Neuerwerb, Verkäufe, Neubauten, Umbauten, Erweiterungsbauten etc.) sind einmal jährlich zum 15.10. dem Versicherungsbüro Löffler anzuzeigen.





Sicher ist sicher

Sofern die kirchlichen Gliederungen beispielsweise zu den Sparten

- ▶ Bauleistungsversicherung
- ▶ Reiseveranstalter- Haftpflichtversicherung
- ▶ Kraftfahrzeugversicherungen
- ▶ Glasbruchversicherung
- ▶ Musikinstrumentenversicherung
- ▶ Feuer-, Betriebsunterbrechungsversicherung
- ▶ Ausstellungsversicherung
- ▶ Transportversicherung

ergänzenden Absicherungsbedarf haben, so wenden Sie sich bitte zur Beratung an das Versicherungsbüro Löffler. Dadurch wird gewährleistet, dass eventuelle Doppelversicherungen vermieden werden.

Beispiel

Die Kirchengemeinde Muster erhält von einem Kunstfreund einige wertvolle Bilder zur Ausstellung für einen festgelegten Zeitraum.

Folgende Risiken sind zu erwarten:

- ▶ Beschädigung beim Transport oder Anbringung
- ▶ Vandalismus während der Ausstellung
- ▶ Diebstahl während der Ausstellung ohne Einbruch (einfache Wegnahme)

Ein eigener zusätzlicher Versicherungsschutz für die Ausstellung ist erforderlich.

3. Ergänzender Versicherungsschutz

Die Sammel-Versicherungsverträge sehen möglichst umfassenden Versicherungsschutz vor. Für besondere Risiken ist separater Versicherungsschutz zu beantragen.

In jeder Sicht in Sicherheit

1. Bauherren-Haftpflicht

Versicherungsschutz besteht für die Erzdiözese Freiburg und die anderen kirchlichen Rechtsträger über den Haftpflicht-Sammel-Versicherungsvertrag. Im Rahmen dieses Vertrages besteht u.a. beitragsfreie Bauherren-Haftpflichtdeckung für sämtliche Bauvorhaben (Neubauten, Umbauten, Renovierungsarbeiten usw.). Die Höhe der Bausumme ist unerheblich – eine Prämienberechnung erfolgt nicht.

2. Rohbau-Feuer-Versicherung

Rohbauten bis zu einer Plansumme von **13,0 Mio. €** je Objekt sind ohne besondere Anmeldung und ohne zeitliche Begrenzung beitragsfrei versichert.

Der Deckungsschutz erstreckt sich auch auf Elementarereignisse, solange und soweit die Rohbauten durch Elementarereignisse nicht stärker gefährdet sind als fertige Bauten.

3. Bauleistungs-Versicherung

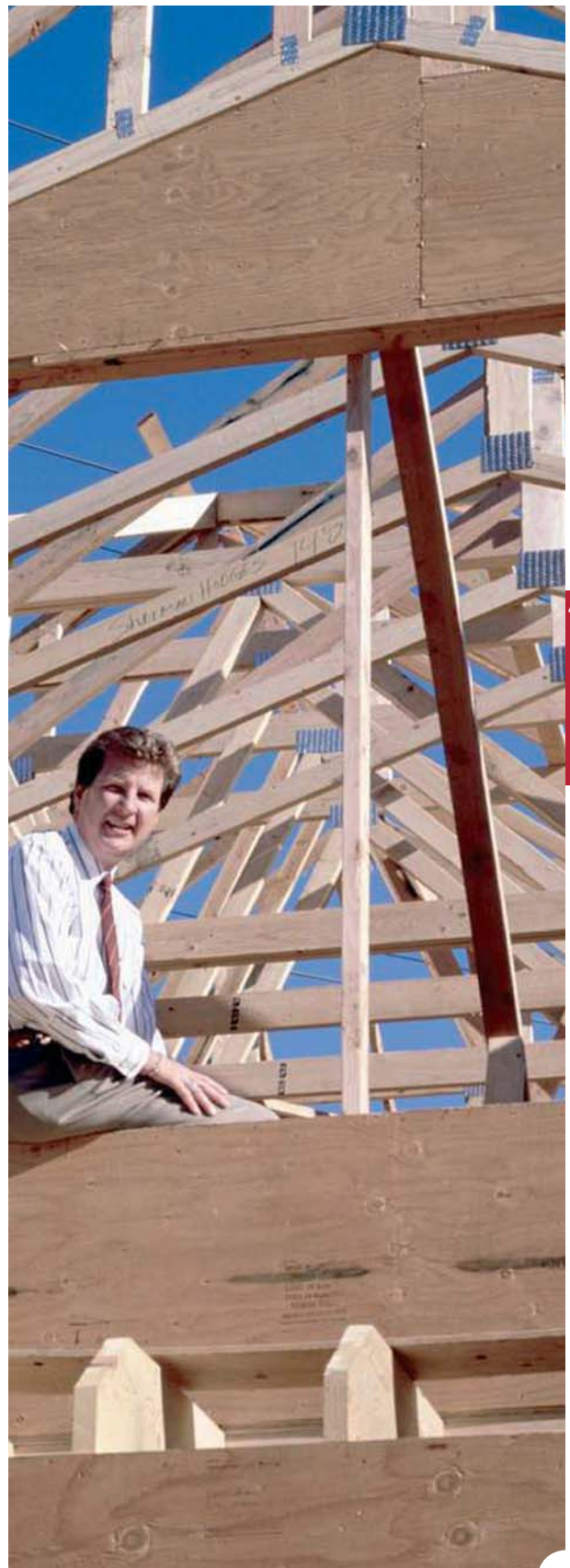
VS-Nr.: 300593

Für Bauvorhaben wurde eine Bauleistungsversicherung abgeschlossen. Der Versicherungsschutz ist individuell zu beantragen. Um Doppelversicherungen zu vermeiden, wird die Beratung durch das Versicherungsbüro Löffler empfohlen. Die Umlage der Prämie aus dieser Versicherung wird in der Regel auf die am Bau beteiligten Handwerker durch den bauausführenden Architekten umgelegt.

4. Versicherungsbestätigung bei größeren Veranstaltungen

Bei größeren Veranstaltungen ist es üblich, dass Dritte (z.B. politische Gemeinden) vor der Nutzung von öffentlichen Plätzen, Hallen, Straßen und dgl. eine entsprechende Versicherungsbestätigung verlangen.

Diese kann unter Angabe der erforderlichen Daten beim Versicherungsbüro Löffler angefordert werden. Um eine rechtzeitige Übersendung zu gewährleisten, sollte ein entsprechender Antrag vor der Veranstaltung eingereicht werden.



4. Versicherungsschutz für Baumaßnahmen und Versicherungsbestätigungen

Bei den einzelnen Kirchengemeinden/Einrichtungen treten im Zusammenhang mit Um-, Aus- oder Neubauten oder bei größeren Veranstaltungen nachfolgende Versicherungsprobleme auf:

Zeitliche Sichtweisen

1. Haftpflicht

Im Rahmen des Haftpflicht-Sammel-Versicherungsvertrages besteht pauschaler Versicherungsschutz beispielsweise auch für Freizeitmaßnahmen im In- und Ausland, kirchliche Veranstaltungen usw. Eine Anzeige der jeweiligen Freizeitmaßnahme ist nicht erforderlich (siehe hierzu II.5).

2. Unfall

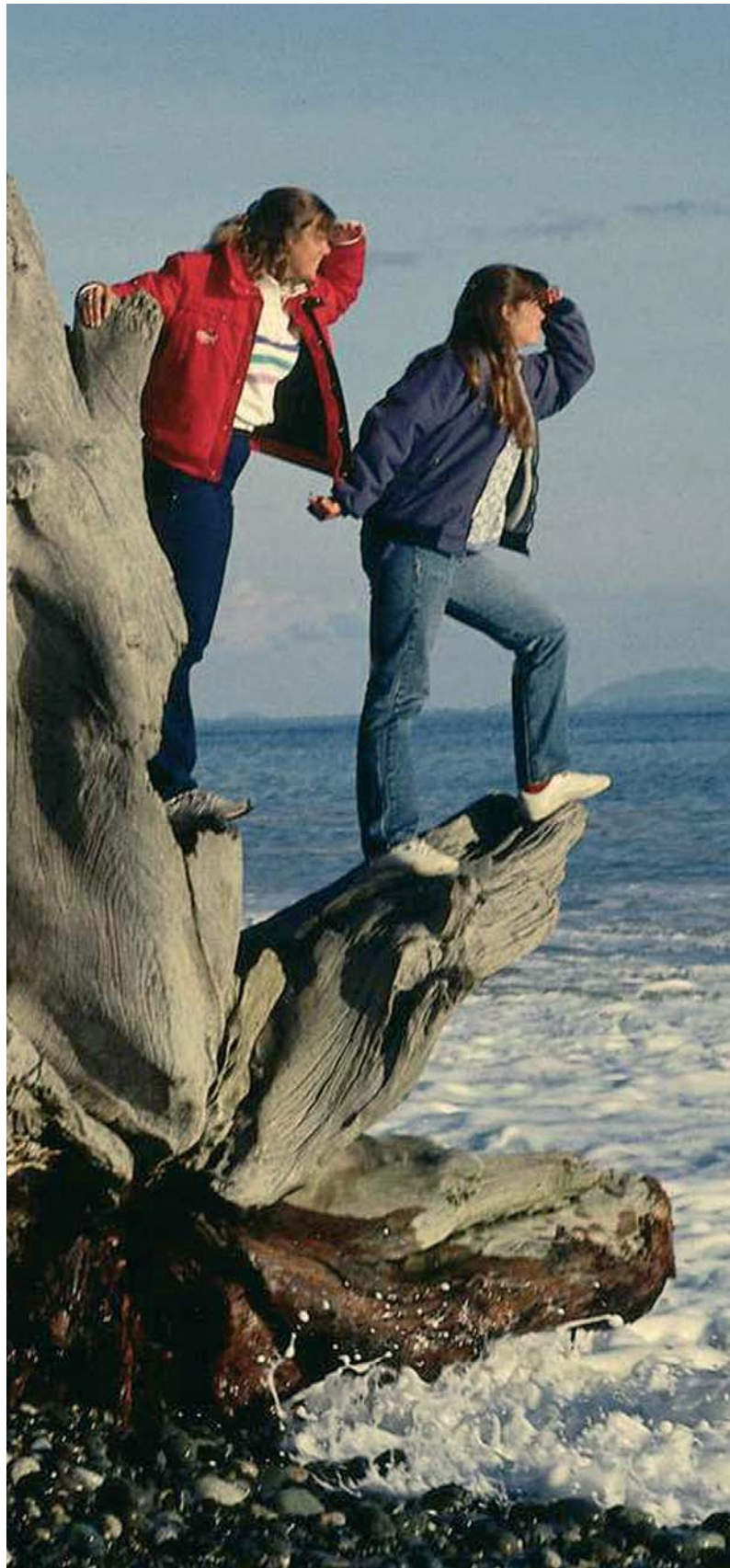
Für die Teilnehmerinnen/Teilnehmer an kirchlichen Aktivitäten besteht Unfallversicherungsschutz. Eine Anzeige ist nicht erforderlich (siehe hierzu II.6). Sofern für Freizeiten kurzfristige Unfall-Zusatzversicherungsverträge abgeschlossen werden, ist dies unschädlich. Bei der Unfallversicherung handelt es sich um eine Summenversicherung, d.h., es werden im Schadensfall ggf. Leistungen aus mehreren Versicherungsverträgen fällig.

3. Sonstiger Reise-Versicherungsschutz

Sonstiger Versicherungsschutz für Reisen und Freizeiten kann durch den Abschluss kurzfristiger Individualverträge ergänzt werden.

Beispiele

- ▶ Auslandsreise-Kranken-Versicherung
- ▶ Reisegepäck-Versicherung
- ▶ Zeltversicherung



5. Versicherungsschutz für Freizeitmaßnahmen

Was sind Freizeiten? Unter einer Freizeit verstehen wir Erholungs- und Bildungsmaßnahmen verschiedenster Art im In- und Ausland, die von Kirchengemeinden oder anderen kirchlichen Einrichtungen veranstaltet und getragen werden.

Ehrenamt aber sicher!

Das Engagement im ehrenamtlich kirchlichen und caritativen Dienst von Kirchengemeinden und Caritasverbänden beinhaltet leider manchmal auch Risiken unterschiedlichster Art.

Beispielsweise ein Unfall der zur Invalidität führt. Beispielsweise ein von Ihnen verursachter Schaden, für dessen Ausgleich Sie verpflichtet sind.

Zum Schutz der ehrenamtlichen Mitarbeiter, verfügt das Erzbistum Freiburg über entsprechende Unfall- und Haftpflichtversicherungen, die sie persönlich, als tätige Person im Ehrenamt, vor evtl. Schäden schützt – und zwar genauso wie einen hauptamtlichen Mitarbeiter.

Im Folgenden wollen wir Sie über Risiken und den entsprechenden Versicherungsschutz informieren:

Wie sind Ehrenamtliche geschützt, wenn Sie bei Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit einen Personen- bzw. Gesundheitsschaden und / oder einen Sachschaden

- selbst erleiden?
- einem Dritten zufügen?

Hierzu muss man zwischen Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz unterscheiden:

Die gesetzliche Unfallversicherung

Wichtigster Bestandteil des Versicherungsschutzes ist die gesetzliche Unfallversicherung, die nicht auf Grundlage eines Vertrages, sondern Kraft Gesetzes besteht.

Vom Grundsatz her gilt, dass ehrenamtlich tätige Personen bei Ausübung Ihrer Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung (Sozialgesetzbuch VII) gegen Unfallschäden versichert sind.

Damit der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für den Ehrenamtlichen greift, muss klar sein für welchen Träger der Ehrenamtliche tätig ist.

Wer mit Willen einer Kirchengemeinde oder sonstiger kirchlicher Rechtsperson ehrenamtlich tätig wird, tut dies der Sache nach immer in einem konkreten Auftrag.

Mit anderen Worten ist ehrenamtliche Tätigkeit in aller Regel als ein Fall des Auftrags nach § 662 BGB zu betrachten. Hiernach verpflichtet sich der Beauftragte durch die Annahme eines Auftrages, ein ihm von dem Auftraggeber übertragenes Geschäft für diesen unentgeltlich zu besorgen.

Es geht also um die vertragliche Vereinbarung einer freiwilligen, mit Verpflichtungen verbundenen Tätigkeit für einen kirchlichen Auftraggeber, die freiwillig erfolgt und unentgeltlich (also ohne Vergütung) geleistet wird. Auftraggeber in diesem Zusammenhang kann nur ein Amtsträger sein, der für eine öffentlich-rechtlich verfasste kirchliche Rechtsperson handelt.

Wichtig ist, dass auch ein mündlich gegebenes Versprechen zur Leistung von ehrenamtlicher Tätigkeit rechtlich verpflichtet.

Der Auftrag ist unfallversicherungsrechtlich von entscheidender Bedeutung und im Falle eines Unfalles in der Unfallanzeige sorgfältig anzugeben und gegebenenfalls nachzuweisen.

Verantwortlich für den Versicherungsschutz Kraft Gesetz ist die jeweilige Berufsgenossenschaft, dem der Träger, für den der Ehrenamtliche tätig wird, angehört.

Die Leistungen der Unfallversicherung beziehen sich auf den Ersatz des Gesundheitsschadens und sind unabhängig vom Verschulden.

Des Weiteren gehört zu einem Gesundheitsschaden nach § 8 Absatz 3 SGB VII die Beschädigung oder der Verlust eines Hilfsmittels, das

- unmittelbar am Körper eine Funktion hat und
- zum Unfallzeitpunkt zweckentsprechend getragen wurde und
- bei der versicherten Tätigkeit beschädigt worden ist

(zum Beispiel Seh- und Hörhilfen, Körperersatzstücke, orthopädisches Schuhwerk).

Trotz Erweiterung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes ab dem 01.01.2005 gibt es aber immer noch Fallgestaltungen, wo ein Versicherungsschutz von den Berufsgenossenschaften nicht anerkannt wurde, bzw. ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nicht besteht.

Hier muss im Einzelnen auf die Rechtsprechung verwiesen werden, die sehr Einzelfallbezogen entscheidet.

Der Umfang des Versicherungsschutzes der gesetzlichen Unfallversicherung wird unter Punkt 2 Seite 8 erläutert.

weiter nächste Seite

6. Versicherungsschutz für Ehrenamtliche

Die private Sammelunfallversicherung:

In denjenigen Fällen, bei denen eine gesetzliche Unfallversicherung nicht besteht, wird Versicherungsschutz über die private Sammelunfallversicherung gewährt.

Hierzu hat die Erzdiözese Freiburg eine private Unfallversicherung abgeschlossen.

Im Gegensatz zur gesetzlichen Unfallversicherung deren Ziel die Wiedereingliederung eines Verunfallten in das Berufsleben durch geeignete Heilmaßnahmen ist, sind in der privaten Sammelunfallversicherung feste Versicherungssummen bei Invalidität eine monatliche Rente und eine Todesfallleistung vereinbart.

Der Umfang des Versicherungsschutzes der privaten Unfallversicherung wird unter Punkt 2 Seite 10 erläutert.

Versicherungsschutz im Rahmen der Sammelhaftpflichtversicherung der Erzdiözese Freiburg:

Wesen der Haftpflichtversicherung ist

- der Schutz bzw. die Abwehr unberechtigter Ansprüche
- die Zahlung bzw. der Ausgleich berechtigter Ansprüche

Für die ehrenamtlich Tätigen bedeutet dies, dass im Falle eines Sach- bzw. Personenschaden der sich während des Auftrages eines kirchlichen Trägers oder Caritasverbandes ereignet, Versicherungsschutz über den Sammelhaftpflichtvertrag der Erzdiözese Freiburg besteht.

Der Umfang des Versicherungsschutzes der Sammelhaftpflichtversicherung wird unter Punkt 2 Seite 12 erläutert.

Versicherungsschutz während Dienstfahrten mit Privat-Kraftfahrzeugen:

Führen Ehrenamtliche während ihrer Tätigkeit eine genehmigte Dienstfahrt mit ihrem Privat-PKW durch, besteht im Rahmen der Dienstreisehaftpflichtversicherung den die Erzdiözese Freiburg für all haupt-, neben- und ehrenamtliche tätigen Personen der Erzdiözese abgeschlossen hat, Versicherungsschutz.

Während für hauptamtliche Mitarbeiter Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte und zurück nicht unter die Dienstreisehaftpflicht fallen und demnach keine Dienstfahrten sind, beginnt der Versicherungsschutz für Ehrenamtliche bereits bei Antritt der Fahrt von der Wohnung zum Einsatzort.

Neben dem Schaden an dem zur Dienstfahrt eingesetzten Privatfahrzeug ist auch der Rückstufungsverlust bei Inanspruchnahme der eigenen Kraftfahrthaftpflichtversicherung zur Regulierung eines Fremdschadens versichert.

Der Umfang des Versicherungsschutzes der Dienstreisehaftpflichtversicherung wird unter Punkt 2 Seite 13 erläutert.



7. Schadenverhütung

Es ist sicher wichtig, kirchliche Einrichtungen und die für sie tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegen die Folgen von Schäden der verschiedensten Art durch Versicherungen zu schützen. Nicht weniger bedeutsam ist es aber auch, Vorsorge zu treffen, damit solche Schäden möglichst gar nicht entstehen. Tritt trotzdem ein Schaden ein, sollte er ordnungsgemäß gemeldet und alles getan werden, was dazu beiträgt, die Schadenshöhe zu begrenzen.

Verantwortung ist keine Ansichtssache

1. Verkehrssicherungspflicht

Der Verkehrssicherungspflicht gebührt besondere Aufmerksamkeit, da jeder im Verkehr Rücksicht auf die Gefährdung anderer zu nehmen hat.

- ▶ Glatteis
Bei Glatteis rechtzeitig und ausreichend streuen!
Schnee unverzüglich räumen! Einzelheiten ergeben sich aus den Satzungen der bürgerlichen Gemeinden.
- ▶ Treppen und Wege
Treppen instand halten und beleuchten! Jede Treppe, insbesondere alle mit mehr als vier Stufen, muss ein Geländer haben. Beschädigte Wege ausbessern und Stolperstellen beseitigen lassen.
- ▶ Heizkörper und Öfen
Kleider weg von Öfen, Heizkörpern und Ofenrohren!
- ▶ Fußbodenpflege
Überglatte Fußböden und Treppen sind oft Ursache für gefährliche Stürze.
- ▶ Standfestigkeit von Bäumen
Die Verkehrssicherungspflicht erstreckt sich auch auf den Schutz vor Gefahren durch Bäume. Eine Untersuchung der Standfestigkeit von Bäumen sollte regelmäßig und immer dann erfolgen, wenn besondere Umstände wie z.B. trockenes Laub im Sommer, dürre Äste sowie Verletzungen oder Beschädigungen (Blitz) dies angezeigt erscheinen lassen.
- ▶ Dächer von Kirchengebäuden
Die Dächer der Kirche sind bei Bedarf auf Sicherheit gegen das Herabfallen von Ziegeln und Steinen und im Winter von Dachlawinen zu überwachen. Bei Bedarf ist vor Kirchengebäuden auf die Gefahr von Schädigungen hinzuweisen.

Weitere Informationen zur Schadensverhütung

2. Brände

Jeder Brand ist sofort telefonisch der Feuerwehr zu melden!
Die weiteren zu benachrichtigenden Stellen sind in einem Alarmplan festzulegen.

Informieren Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die nächstgelegenen Feuerlöschanlagen und ihren Gebrauch.
Verweisen Sie auf die Brandverhütungsverordnungen.

Brandverhütung heißt, keine Brandgefahren herbeizuführen.
Jede/jeder Mitarbeiterin/Mitarbeiter ist verpflichtet, Brände zu verhüten.

Archive, Registraturen, Dachböden, Lagerräume, Papierkeller, Druckereien und Garagen dürfen nicht mit offenem Licht betreten werden. Das Rauchen in diesen Räumen ist verboten.

Die Brandverhütungsverordnungen sind zu beachten!

Rettungswege sind zu kennzeichnen.

Bei Gewitterneigung und bei längerer Abwesenheit sind Anschlüsse zu Rundfunk- und Fernsehgeräten zu trennen.

Brennende Kerzen und nicht gelöschte Zigaretten sind immer wieder Ursache von Schäden. Beim Verlassen von Räumen ist unbedingt zu kontrollieren, ob alle Kerzen und alle Zigaretten gelöscht sind. Gottesdienstbesucher sind bei brennenden Kerzen auf die Gefahren hinzuweisen und haben mit ihrer Kleidung einen entsprechenden Abstand zu halten.

Blitzschutzanlagen sind vom Versicherer nicht vorgeschrieben. Defekte Blitzschutzanlagen sind aber unbedingt zu warten und instandzusetzen, da sie Blitze anziehen können.

3. Leitungswasser

Rohre müssen rechtzeitig repariert oder neu beschafft werden, insbesondere bei Korrosion. Für die Instandhaltung ist der Gebäudeeigentümer und nicht der Versicherer zuständig. Im Winter ist eine regelmäßige Überwachung der Heizungsanlage geboten. Bei längerer Abwesenheit, bei vakanten Pfarrhäusern, bei unbewohnten kirchlichen Gebäuden das Leitungswasser entleeren, die Zuleitungen abstellen, insbesondere bei Gartenleitungen etc., während extremer Frostperioden Heizkörper nicht völlig abstellen. Frostgefährdete Heizungen entleeren oder mit Frostschutzmittel füllen lassen.

4. Diebstähle

Der Schutz vor Einbruchdiebstählen stellt eine besondere Aufgabe dar. Beratung im Hinblick auf vorbeugende Maßnahmen (Kellerfenster vergittern, Schließzylinder bündig, abschaltbare Außensteckdosen u.v.m.) erteilen kostenlos die Polizeidienststellen.

Technische Geräte (Fernseher, Video etc.) sind zu kennzeichnen. Die Mitarbeiter sollten anlässlich von Veranstaltungen auf diese Kennzeichen hinweisen und betonen, dass diese Kennzeichnungen nicht entfernt werden können.

5. Bargeld und Wertsachen

Bargeld und Wertsachen sind unter Verschluss zu halten. Die entsprechenden Schlüssel dürfen nicht im Schloss stecken oder in der Nähe leicht auffindbar aufbewahrt werden. Bargeld ist unter einfachem Verschluss bis zu einem Betrag von **2.500,00 €** versichert, sofern es in verschlossenen Behältnissen verwahrt wird, die eine erhöhte Sicherheit, und zwar auch gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst, bieten (Handkassen sind nochmals in Schränken zu verschließen).

6. Maßnahmen zur Verhütung von Diebstählen in Kirchen

Ein wirksamer Schutz von Kunst- oder sakralen Gegenständen in Kirchen ist nur durch das Zusammenwirken von guten mechanischen Sicherungen und fachmännisch projektierten elektrischen Meldeanlagen möglich.

Im Einzelfall sollte die Beratung zur Sicherung der Kunstgegenstände durch die Kriminalpolizei und die kirchlichen Bauämter erbeten werden.

